



LSFV BW

Landesverband der
Schulfördervereine

Häufig gestellte Fragen: Auswirkungen des Coronavirus auf die Vereinsarbeit

Antworten des Rechtsanwalts Kai Hildebrand; Stand: 30.03.2020

Stornogebühren

Der Förderverein fördert Klassenfahrten. Aufgrund des Coronavirus soll die Klassenfahrt abgesagt werden. Es werden Stornogebühren verlangt. Darf der Verein die Stornogebühren übernehmen?

Antwort: Die Erstattung von Stornogebühren ist nicht möglich, da sie in der Regel nicht dem Vereinszweck der Schulfördervereine entsprechen dürfte.

Mitgliederversammlung

Kann eine Mitgliederversammlung ohne weiteres auf einen späteren Termin im Kalenderjahr verschoben werden und was ist dabei zu beachten?

Antwort: Aktuell verboten sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Darunter fallen auch die Mitgliederversammlungen und damit können diese nicht stattfinden. Je nach Regelung in der Satzung kann es dadurch zu einem Verstoß gegen die Satzungsregelung kommen, wenn die Satzung beispielsweise regelt, dass die Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten abzuhalten ist. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine sogenannte Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung nicht dazu führen dürfte, dass Beschlüsse, die in späteren Versammlungen getroffen werden, unwirksam oder nichtig wären.

Insofern sollten die Versammlungen bis auf Weiteres verschoben werden und die Mitglieder sollten über diesen Umstand informiert werden. Der Vorstand sollte zeigen, dass er Willens ist, grundsätzlich die Ordnungsvorschrift einzuhalten, es im Moment aber aus übergeordneten Gründen rechtlich nicht möglich ist. Eine Ankündigung, dass der Vorstand dieses Jahr noch eine Mitgliederversammlung durchführen möchte, ist ebenfalls sinnvoll.

Sollte die Kassenprüfung wie gewohnt durchgeführt werden, auch wenn die Versammlung verschoben wird?

Antwort: Ja, das ist in jedem Fall sinnvoll.

Macht es Sinn, anstelle der Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung stattfinden zu lassen und die Mitglieder anschließend über die aktuellen Themen zu informieren?

Antwort: Man sollte von Sitzungen jeglicher Art im Moment Abstand nehmen. Gegebenenfalls lässt sich eine Vorstandssitzung elektronisch per Video- oder Telefonkonferenz durchführen, damit ein persönliches Treffen vermieden wird. Sinnvoll ist es in jedem Fall, wenn der Vorstand im regelmäßigen Austausch steht und auch die Mitglieder über aktuelle Themen oder Entwicklungen informiert.

Wenn bei der Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, muss der aktuelle Vorstand weitermachen, bis die Wahl erfolgt ist?

Antwort: Hier ist die Regelung in der Satzung entscheidend. Existiert eine Regelung in der Satzung, wonach der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt, hilft das im Moment weiter und der bisherige Vorstand führt die Geschäfte fort. Endet die Amtszeit zu einem festgelegten Zeitpunkt, ohne dass eine entsprechende Übergangsvorschrift existiert, ist grundsätzlich die Abstimmung mit dem Amtsgericht (Vereinsregister) erforderlich, damit ein Notvorstand bestellt werden kann und der Verein handlungsfähig bleibt.

Nach dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es vorübergehend möglich, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins nun auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder der Neubestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Regelung ist auf das Jahr 2020 beschränkt.

Können die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden (z.B. per Post an alle Mitglieder)?

Antwort: Grundsätzlich können Beschlüsse der Mitglieder nur in einer Versammlung gefasst werden. Ist es aber notwendig, dass unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, kann dies auch außerhalb von einer Versammlung schriftlich, per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz stattfinden. Hierzu sollten die Vereine prüfen, ob ihre Satzung Beschlüsse im Umlaufverfahren erlaubt. Ist dies nicht der Fall, ist der Beschluss grds. nur gültig, wenn alle Beteiligten schriftlich zustimmen (§§ 32 Abs. 1, 28 BGB).

Vorübergehend ist nach dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein Beschluss im schriftlichen Verfahren auch dann wirksam, wenn, entgegen der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 2 BGB, nicht sämtliche Mitglieder zustimmen, sondern wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Zu beachten ist, dass die Regelung nur bis zum Ende des Jahres gilt.

Ist eine Mitgliederversammlung auch per Telefonkonferenz oder Skype möglich?

Antwort: Siehe vorherige Antwort. Allerdings besteht auch vorübergehend die Möglichkeit, dass der Vorstand es auch ohne Ermächtigung in der Satzung den Mitgliedern ermöglichen kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. So können dann auch Mitgliederversammlungen z.B. über eine Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Zu beachten ist, dass die Regelung nur bis zum Ende des Jahres gilt.

Betreuung

Besteht trotz der allgemeinen Schulschließung eine Durchführungspflicht der Betreuungsangebote?

Antwort: In dieser Frage sollten sich die Fördervereine an den Schulträger wenden. Wenn es Kinder gibt, für die die Notwendigkeit einer Notbetreuung besteht, ist die Betreuung zu gewährleisten.

Der Förderverein bietet Betreuung an, wofür die Eltern monatlich einen Beitrag zahlen. Wird nun aufgrund des Virus nur eine Notbetreuung angeboten, können Eltern, die diese nicht in Anspruch nehmen, ihr Geld zurückverlangen bzw. die Zahlung aussetzen?

Antwort: Unterschieden werden muss zwischen dem Mitgliedsbeitrag für den Verein und Gebühren, die für die Finanzierung besonderer Angebote erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgeht. Der Mitgliedsbeitrag entfällt nicht, da er nicht eine spezielle Leistung voraussetzt, sondern pauschal für die Mitgliedschaft bezahlt wird. Diese besteht auch im Moment weiter. Gesonderte Gebühren, die sich auf die Betreuung beziehen, sind anders zu beurteilen. Im -Grundsatz gilt, dass wenn die Leistungserbringung (hier die Betreuung) dem Verein unmöglich geworden ist, er grds. auch keine Betreuungsentgelte als Gegenleistung verlangen kann.

Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann sich im Einzelfall ergeben, wenn spezielle vertragliche Vereinbarungen bestehen, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz zulassen. Nicht zwingend vergleichbar ist hier die Situation mit kommunalen Trägern, die Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung erheben.

Sollte die Betreuung vollständig entfallen, wie verhält es sich dann mit der Lohnfortzahlung festangestellter BetreuerInnen (auch Mitarbeiter auf 450 €- Basis)? Muss diese erfolgen?

Antwort: Ja, diese muss erfolgen. Der Verein trägt grundsätzlich das Risiko, wenn er seine Arbeitnehmer nicht beschäftigen kann, obwohl diese ihre Arbeitskraft anbieten. Hier bleibt dem Verein nur die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigungen. In einer solchen Angelegenheit sollte sich der Verein aber im Einzelfall anwaltlich beraten lassen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Die BetreuerInnen arbeiten auf Übungsleiterpauschale. Muss der Förderverein diese weiterhin bezahlen, auch wenn keine Betreuung stattfindet?

Antwort: Eine andere Rechtslage liegt vor, wenn Übungsleiter auf selbständiger Basis tätig sind. Wird die Tätigkeit aufgrund eines behördlichen Verbots unmöglich, entfällt auch der Vergütungsanspruch des Übungsleiters.

Kann ein Verein, der Arbeitgeber ist, auch Kurzarbeitergeld beanspruchen? Wenn ja, an wen muss man sich wenden?

Antwort: Kurzarbeitergeld ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die unter gewissen Voraussetzungen gezahlt werden kann, auch wenn der Arbeitgeber ein Verein ist.

Alle Informationen hierzu sowie finden Sie unter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/finanzielle-hilfen>

Wie gehen wir als Arbeitgeber damit um, wenn eine BetreuerIn aufgrund des Risikos einer Ansteckung nicht in der Notbetreuung arbeiten möchte?

Antwort: Es besteht weiterhin die Pflicht, die geschuldete Dienstleistung zu erbringen und damit auch die Pflicht, die Notbetreuung durchzuführen. Besteht ein besonderes gesundheitliches Risiko, ist die Bescheinigung eines Arztes notwendig.

Anmerkung: Diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wurde rechtlich geprüft, kann jedoch nicht als Argumentation in Rechtsstreitigkeiten dienen.